

**SATZUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN
FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG IN DER STADT AUGSBURG
(ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHRENSATZUNG)**

vom 12.11.1999 (ABl. vom 26.11.1999, S. 258)

Änderungs- satzungen vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmungen	Wirkung vom
25.06.2001	29.06.2001, S. 11	§ 5	01.01.2002
20.12.2005	30.12.2005, S. 253	§ 3 Abs. 1 Satz 2 § 4 Abs. 2 Satz 1 § 5 Buchst. B u. C § 7 Abs. 2	01.01.2006
27.11.2007	30.11.2007, S. 262	§ 5	01.01.2008
28.09.2010	08.10.2010, S. 184	§ 3 Abs. 1 Satz 2 § 4 Abs. 2 § 5 Buchstabe B § 7 Abs. 2	01.01.2011
01.10.2012	12.10.2012, S. 252	§ 5 Buchstabe A	01.01.2013
25.08.2014	05.09.2014, S. 221	§ 3 Abs. 3 § 5 Buchstabe A	01.10.2014
13.01.2016	29.01.2016, S. 13	§ 7	30.01.2016
14.11.2016	25.11.2016, S. 320	§ 5 Buchst. C Nr. 2 § 8	01.01.2017

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) und Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36) folgende Änderungssatzung:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

Für die Begriffsbestimmungen dieser Satzung gelten die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2
Gebührenerhebung**

Für die Entsorgung von Abfällen werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Mit diesen Gebühren sind alle Leistungen abgegolten, die von der Stadt gemäß der Abfallwirtschaftssatzung erbracht werden.

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung der Stadt Augsburg oder des Abfallzweckverbandes Augsburg benutzt. Bei der Abfallabfuhr unter Verwendung der zugelassenen Abfallbehältnisse gelten die Eigentümer oder diesen gleichstehenden dinglich Berechtigten (§ 2 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung) der an die Abfallversorgung angeschlossenen Grundstücke als Benutzer; bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber Gebührensschuldner. Gebührensschuldner ist ferner, wer Abfälle in den Entsorgungsanlagen anliefert. Als Anlieferer gelten der Fahrer und der Halter des anliefernden Fahrzeugs sowie derjenige, in dessen Auftrag die Abfälle angeliefert werden. Die Abfallentsorgung der Stadt benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Stadt entsorgt.
- (2) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigten eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (3) Die Abfallwirtschaftsgebühr ruht auf dem Grundstück als öffentliche Last.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallabfuhr bestimmt sich nach der Anzahl der Bewohner (Personenmaßstab) bei
1. Grundstücken, die ausschließlich Wohnzwecken dienen; dies gilt auch, wenn anstelle der nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Grauen Tonnen Absetzmulden bereitgestellt sind,
 2. Grundstücken, auf denen sich landwirtschaftliche Betriebe befinden und Abfall über die haushaltsüblichen Mengen hinaus nicht anfällt,
 3. gemischt-genutzten Grundstücken, wenn sämtliche Abfälle zur Beseitigung und Verwertung, die nicht aus Haushaltungen stammen, von privaten Unternehmen eingesammelt und befördert werden,
 4. Wohngrundstücken, wenn innerhalb von Wohnungen einzelne Wohnräume nur von Bewohnern am Ort ihres Hauptwohnsitzes zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden und dabei Abfall über die haushaltsüblichen Mengen hinaus nicht anfällt.
- Die haushaltsübliche Menge beträgt 30 l für die Graue Tonne pro Person bei vierzehntägiger Leerung. Wird die haushaltsübliche Menge in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 4 nachhaltig um mehr als 20 v. H. überschritten, so ist die Stadt berechtigt, im Einzelfall die Gebühren nach dem Behältermaßstab festzusetzen. Für Grundstücke, die nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen oder auf denen in unbekannter Zahl Personen wohnen, bemisst sich die Gebühr grundsätzlich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Grauen Tonnen (Behältermaßstab); die sich nach dem Personenmaßstab ergebende Gebühr darf dabei nicht unterschritten werden. Ferner bemisst sich die Gebühr nach der Zahl der Abfahrten. Bei der Verwendung von Abfallsäcken richtet sich die Gebühr nach deren Anzahl.
- (2) Bei der Anlieferung von Abfällen in den Entsorgungsanlagen bemisst sich die Gebühr nach der Art der Anlieferung und dem grundsätzlich durch Verwiegen der zur Anfuhr benutzten Kraftfahrzeuge vor und nach dem Entladen in Kilogramm festgestellten Abfallgewicht.
- (3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle und in sonstigen Fällen der Benutzung der Abfallentsorgung bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand der eingesetzten Arbeitskräfte und Fahrzeuge und nach Absatz 3.
- (4) In Fällen besonderer Erschwernis werden Zuschläge zu den Gebühren erhoben.
- (5) Maßgebend für die Veranlagung bei der Abfallabfuhr ist zu einem Stichtag die Anzahl der Bewohner eines Grundstückes oder die Zahl der aufgestellten Grauen Tonnen. Der Stichtag für die Ermittlung der Bewohnerzahl ist der 01.12. des Kalenderjahres, das dem Veranlagungsjahr vorausgeht. Werden Grundstücke nach dem Stichtag angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenschuld nach § 6 Abs. 1 Satz 1 entsteht; dies gilt entsprechend beim Wechsel des Gebührenschuldners. Ändert sich der Gebührenmaßstab oder das bereitgestellte Behältervolumen, gilt als Stichtag der Zeitpunkt der Änderung.
- (6) Die Stadt kann Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 5 Gebührensätze

A. Abfallabfuhr

Die Gebührensätze gemäß Nrn. 1.1 bis 2.4 sind Jahressätze und gelten für die in der Abfallwirtschaftssatzung geregelten Entleerungsfolgen. Die Entleerung der Grauen, Grünen und Braunen Tonnen ist mit diesen Gebühren abgegolten.

1. Personenmaßstab

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1.1 Personen ab 18 Jahren, die mit Hauptwohnsitz oder mit Haupt- und Nebenwohnsitz in Augsburg gemeldet sind | 49,80 Euro |
| 1.2 Personen unter 18 Jahren, die mit Hauptwohnsitz oder mit Haupt- und Nebenwohnsitz in Augsburg gemeldet sind sowie Personen, die nur mit Nebenwohnsitz in Augsburg gemeldet sind | 24,90 Euro |
| 1.3 Bei Familien bleiben dritte und weitere Kinder unter 18 Jahren außer Ansatz. Pflegekinder stehen eigenen Kindern gleich. | |

2. Behältermaßstab

- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| 2.1 Fassungsvermögen 120 l | 199,20 Euro |
| 2.2 Fassungsvermögen 240 l | 398,40 Euro |
| 2.3 Fassungsvermögen 770 l | 1.278,20 Euro |
| 2.4 Fassungsvermögen 1.100 l | 1.826,00 Euro |
| 2.5 Fassungsvermögen über 1.100 l | |
| - Grundgebühr je Entleerung | 70,00 Euro |
| - je cbm Fassungsvermögen | 30,00 Euro |

2.6	Abfallsäcke Fassungsvermögen 70 l	3,50 Euro
2.7	Bei gemischt genutzten Grundstücken ermäßigen sich die Gebühren der Nrn. 2.1 bis 2.4 um jeweils 24,90 Euro für Personen unter 18 Jahren und für Personen, die nur mit Nebenwohnsitz in Augsburg gemeldet sind. Nr. 1.3 gilt entsprechend.	
3.	Bei der Verwendung von Abfallverdichtungsgeräten werden die Gebühren in gleicher Höhe erhoben, wie sie ohne Verdichtung der Abfälle anfallen würden.	
4.	Werden von der Stadt nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 Abfallwirtschafts-satzung Abfallbehältnisse zum Entsorgungsfahrzeug gebracht oder an den Aufstellort zurückgestellt, so werden zu den Gebühren der Nrn. 1.1 bis 2.4 folgende Erschwerniszuschläge erhoben:	
4.1	Transport zum Entsorgungsfahrzeug und Zurückbringen zum Tonnenstandplatz bis zu einer Entfernung von 15 m jeweils	15 %
4.2	Transport zum Entsorgungsfahrzeug und Zurückbringen zum Tonnenstandplatz über eine Entfernung von mehr als 15 m jeweils	30 %
4.3	Transport über Treppen, Steigungen und Gefälle über 6 % aus Kellern und mittels Aufzügen zum Entsorgungsfahrzeug und Zurückbringen zum Tonnenstandplatz jeweils	15 %

B. Sperrmüllabfuhr, Elektrogeräteabholung sowie Grüngutabfuhr

Für die Sperrmüllabfuhr, die Elektrogeräteabholung sowie die Grüngutabfuhr werden keine gesonderten Gebühren erhoben.

C. Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

1. Anlieferungsgebühren für die AVA GmbH:
Für die Annahme von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung gelten die jeweiligen Annahmepreise der AVA GmbH.

2. Anlieferungsgebühren für die Deponie Augsburg-Nord

Die Gebührensätze gemäß Nr. 2 gelten für die einmalige Benutzung der Deponie Augsburg-Nord.

Die Gebühr für die Beseitigung von selbst angelieferten Abfällen, die themisch nicht behandelt werden können, beträgt für

2.1	Kleinanlieferer (PKW, Handwagen, Fahrräder usw.) bis 400 l Volumen je Anlieferung	5,00 Euro
2.2	Asbest, Mineralfasern je Gewichtstonne	120,00 Euro
2.3	Künstliche Mineralfasern je Gewichtstonne	200,00 Euro
2.4	Verunreinigte Abfälle je Gewichtstonne	80,00 Euro
2.5	Abdeckmaterial (Humus, Lehm, etc.) je Gewichtstonne	20,00 Euro
2.6	Schotter, Kies, Fräsgut (alle Materialien, die für Wegebau und Änderungsmaßnahmen geeignet sind) je Gewichtstonne	10,00 Euro

Die Stadt kann die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen, die für deponiebautechnische Zwecke geeignet sind, im Einzelfall abweichend von den Gebührensätzen nach Nr. 2.5 und 2.6 festsetzen.

D. Benutzung der Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 5 und in besonderen Fällen

1.	je Fahrzeug und angefangene Stunde	17,00 Euro
2.	je Arbeitskraft und angefangene Stunde	40,00 Euro
3.	Ablagerungsgebühren gemäß Abschnitt C	
4.	Zuschlag zum Gebührensatz gemäß Nr. 1 für <u>besonderes</u> technisches Gerät (z. B. Radlader) 200 v. H.	
5.	Werden Dritte mit der Entsorgung der Abfälle beauftragt, so werden Auslagen in Höhe der anfallenden Kosten erhoben.	

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallabfuhr entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des Monats, der dem Beginn der Benutzung folgt; sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Benutzung endet. Soweit Abfallsäcke verwendet werden, entsteht

die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer.

- (2) Bei der Anlieferung von Abfällen in den Abfallentsorgungsanlagen durch den Abfallbesitzer entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 3 Abs. 1 Satz 4) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle.
- (4) Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Abfallabfuhr werden erstmalig zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig, im Übrigen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages oder einmal jährlich am 01. Juli mit dem vollen Jahresbetrag.
- (2) Die Fälligkeiten bleiben gültig bis zum Erlass eines neuen Gebührenbescheides.
- (3) Rückerstattungen und Verrechnungen werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Bei Verwendung von Abfallsäcken, bei der Anlieferung von Abfällen in den Entsorgungsanlagen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.
- (5) Die Gebühren nach § 5 Buchstabe A Nr. 2.5 werden innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.* Gleichzeitig treten die Abfallwirtschaftsgebührensatzung vom 25.03.1994 (ABl. S. 56) sowie die Änderungssatzung vom 22.12.1994 (ABl. S. 213) außer Kraft.

* Inkrafttreten der Satzung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 12.11.1999 (ABl. vom 26.11.1999, S. 258)